

Schicksalhafte Begegnungen

Original-Examensklausur

Die vorliegende Klausur gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt schwerpunktmäßig das zum 22. Juli 2017 neu in Kraft getretene Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB. Im zweiten Teil muss der (kontroversen) Frage nachgegangen werden, ob ein verlängertes oder erhaltenes Leben einen Schaden darstellt. Hierbei wird eine Kenntnis der einschlägigen Judikatur des BVerfG und des BGH vorausgesetzt. Der dritte Teil prüft Standardprobleme der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) ab (sonstige Berechtigung gem. § 323c StGB, eigene Arbeitsleistung als Aufwendung i.S.d. §§ 683 Satz 1, 670 BGB, Ersatz von Behandlungskosten als risikotypischer Begleitschaden).

SACHVERHALT

Anna (A) ist Ärztin in einer Praxis für Schönheitschirurgie in Saarbrücken und mit dem Rechtsanwalt Michael (M) verheiratet. A und M sind kinderlos. Kurz vor Weihnachten 2019 schlendern beide durch die Fußgängerzone von Saarbrücken. An einer Fußgängerampel warten A und M auf das „Grün-Signal“. Neben den beiden steht Georg (G) mit seinem achtjährigen Sohn Siegfried (S). S tritt mit Absicht in eine Regenpfütze, woraufhin M einen leichten Wasserspritzer im Gesicht abbekommt. M bittet S höflich sich zu entschuldigen, was G erzürnt. G weist M darauf hin, eine antiautoritäre Erziehung zu verfolgen. Ohne eine weitere Vorankündigung versetzt G dem M einen absichtlichen Faustschlag ins Gesicht. M sinkt zu Boden und stirbt aufgrund des massiven Faustschlages sofort. Einen Schock, der einer ärztlichen Behandlung bedarf, erleidet A wegen des Todes ihres Ehemannes nicht.

Am 6. Januar 2020 stirbt Vincent (V), der Vater der A. V wurde 1924 geboren. Wegen eines dementiellen Syndroms befand er sich von Januar 2016 bis zu seinem Tod in einem Pflegeheim in St. Ingbert. Im Juli 2019 legte der Arzt Otto (O) dem V wegen seines schlechten Gesundheitszustands eine PEG-Sonde an, durch die V bis zu

* Der Autor *Ludyga* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität des Saarlandes; der Autor *Heintz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda. – Der Fall wurde im August 2020 – in leicht abgewandelter Form – vom Landesprüfungsamt für Juristen des Saarlandes als Prüfungsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben.

seinem Tod künstlich ernährt wurde. Das Anlegen einer PEG-Sonde entsprach nicht dem von V in einer Patientenverfügung wirksam geäußerten Willen, was O wusste. Nur aufgrund der PEG-Sonde konnte V bis zum 6. Januar 2020 leben. Ohne das Anlegen einer PEG-Sonde wäre er gestorben. A bringt gegenüber O vor, dass der feststellbare Wille ihres Vaters einer Ernährung über eine PEG-Sonde mit der Folge einer „sinnlosen“ Verlängerung seines krankheitsbedingten Leidens ohne Aussicht auf Besserung des gesundheitlichen Zustands entgegenstand. Nach der Ansicht der A war O verpflichtet, das Sterben des V ohne das Anlegen einer PEG-Sonde zuzulassen. In einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testament vom 20. Mai 2010 bestimmte V: „Hiermit vermache ich mein gesamtes Vermögen an meine Tochter A“.

Trotz dieser Ereignisse setzt A ihre Tätigkeit als Ärztin fort. Am 18. März 2020 fährt sie mit dem Fahrrad zu ihrer Praxis. Auf dem Fahrradweg sieht sie den Fahrradfahrer Friedrich (F) ohne Bewusstsein verletzt am Rand des Weges liegen. A behandelt F sofort, woraufhin dieser ohne weitere Einschränkungen seinen Weg zur Arbeit fortsetzt. Bei der Behandlung des F stürzt A und bricht sich den linken Arm. A entstehen hieraus Heilbehandlungskosten.

Aufgabenstellung

Beantworten Sie die folgenden Fragen in einem Rechtsgutachten:

1. Hat A Ansprüche auf Schadensersatz gegen G?
2. Hat A Ansprüche auf Schadensersatz gegen O?
3. Bestehen Ansprüche der A gegen F für ihre ärztliche Behandlung und wegen des Bruchs ihres linken Arms?

Die Sozialgesetzbücher bleiben bei der Bearbeitung der Klausur außer Betracht.

LÖSUNG

A. Ansprüche der A gegen G auf Schadensersatz (Aufgabe 1)

I. Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

G müsste ein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt haben. In Betracht kommt eine Gesundheitsverletzung der A. Unter diese fällt jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustands, wobei unerheblich ist, ob Schmerzzustände auftreten oder bereits eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist.¹ Es ist zwar davon auszugehen, dass A aufgrund des Todes ihres Ehemannes M seelische Schmerzen erlitten hat. Solche psychischen Beeinträchtigungen infolge des Todes naher Angehöriger begründen aber nur eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, wenn sie pathologisch fassbar sind und über das Normalmaß von Trauer und Niedergeschlagenheit hinausgehen.² A erlitt nach dem Tod des M keinen Schock, der einer ärztlichen Behandlung bedurft hätte. Eine pathologisch fassbare Gesundheitsverletzung liegt somit nicht vor.

2. Ergebnis

A hat gegen G keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch gem. §§ 844 Abs. 3, 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld gem. §§ 844 Abs. 3, 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Verhältnis zum „Schockschadensersatz“

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld durchbricht den deliktsrechtlichen Unmittelbarkeitsgrundsatz, demgemäß nur derjenige ersatzberechtigt ist, der in eigenen

¹ BGHZ 114, 284 (289 m.w.N.).

² Grundlegend BGHZ 56, 163 (165 f.); vgl. auch BGH, NJW 2015, 2246 Rn. 9; *Wagner*, NJW 2017, 2641.

Rechten verletzt ist und daraus einen Schaden erlitten hat.³ § 844 Abs. 3 BGB stellt eine eigene Anspruchsgrundlage dar, die in Konkurrenz zu einem Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen des „Schockschadens“ treten kann.⁴ Mangels eigener Gesundheitsverletzung der A stellt sich diese Problematik hier jedoch nicht.⁵

2. Unerlaubte Handlung gegenüber M

G müsste gegenüber M einen deliktischen Haftungstatbestand der §§ 823 ff. BGB erfüllt haben.⁶

a) § 823 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB. G müsste hierfür vorsätzlich oder fahrlässig ein geschütztes Rechtsgut des M widerrechtlich verletzt haben. G hat den M durch den Faustschlag getötet und ihn daher in dem geschützten Rechtsgut Leben verletzt. Der Faustschlag war haftungsbegründend kausal für den Tod des M i.S.d. Äquivalenz- und Adäquanztheorie. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm führt zu keiner Haftungsbegrenzung.⁷ Die Tötung war rechtswidrig, da mögliche Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind. Da G dem M vorsätzlich i.S.d. § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hat, handelte er auch schuldhaft. Da durch den Tod des M dessen Rechtsfähigkeit weggefallen ist, konnte er auch keinen Schaden im eigentlichen Sinne erleiden. Das Vorliegen eines Schadens kann deshalb denklösig keine Voraussetzung für das Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB sein.⁸ G hat den Haftungstatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

³ *Huber*, JuS 2018, 744; *Röthel*, JURA 2018, 253 (253 f.).

⁴ Eingehend *Becker*, JA 2020, 96 (101 f.).

⁵ Ein Konkurrenzproblem stellt sich nur, wenn sowohl ein Anspruch auf „Schockschadensersatz“ als auch ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht. In der gutachterlichen Lösung sollte nach der Prüfung beider Ansprüche festgestellt werden, dass der „Schockschadensersatzanspruch“ vorgeht, so auch *Becker*, JA 2020, 96 (102); vgl. zur Anspruchskonkurrenz LG Tübingen, BeckRS 2019, 10953 Rn. 45; BeckOK BGB/*Spindler*, 58. Ed. 01.05.2021, § 844 Rn. 44; *Wagner*, NJW 2017, 2641 (2645).

⁶ Aufgrund seiner systematischen Stellung ist § 844 Abs. 2 BGB auf vertragliche Ansprüche nicht anwendbar, vgl. *Huber*, JuS 2018, 744 (745). Im Bereich der Gefährdungshaftung bestehen inhaltlich entsprechende Regelungen (z.B. § 10 Abs. 3 StVG, § 5 Abs. 3 HPfG), näher hierzu MüKoBGB/*Wagner*, 8. Aufl. 2020, § 844 Rn. 9.

⁷ Siehe zu diesem Zurechnungskriterium *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. 2020, § 16 Rn. 139–143.

⁸ Vgl. *Röthel*, JURA 2018, 253.

b) § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 212 StGB

Daneben könnte G den Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 212 StGB erfüllt haben. Hierfür müsste es sich bei § 212 StGB um ein Schutzgesetz handeln. Ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen.⁹ Davon ist bei § 212 StGB auszugehen, denn dieser Straftatbestand möchte das menschliche Leben schützen.¹⁰ Durch die Tötung des M hat G vorsätzlich gegen das Schutzgesetz verstoßen. G hat auch den Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 212 StGB erfüllt.

3. Tötung des M

Der Anspruch aus § 844 Abs. 3 BGB ist auf Todesfälle beschränkt.¹¹ Da M infolge des Faustschlages verstorben ist, liegt der erforderliche Todesfall vor.

4. Besonderes persönliches Näheverhältnis zwischen M und A

Zwischen M und A müsste ein besonderes persönliches Näheverhältnis bestanden haben. Ein solches wird nach § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. A und M waren Ehegatten. Anhaltspunkte für eine mögliche Entfremdung der Ehegatten, etwa im Falle des § 1933 BGB,¹² bestehen nicht. M und A standen somit in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zueinander.

5. Seelisches Leid und Höhe der Entschädigung in Geld

Gem. § 844 Abs. 3 Satz 1 BGB hat G an A für das zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein medizinischer Nachweis einer fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung ist nicht notwendig.¹³ Im Prozessfall müsste das angerufene Gericht unter Zugrundelegung von „Erwägungen der

⁹ BGHZ 197, 225 (227); Jauernig/Teichmann, BGB, 18. Aufl. 2021, § 823 Rn. 44.

¹⁰ Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, StGB, 30. Aufl. 2019, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 12.

¹¹ So ausdrücklich die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drs. 18/11615, 1.

¹² Jauernig/Teichmann (Fn. 9), § 844 Rn. 11.

¹³ HK-BGB/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 844 Rn. 15; BeckOK BGB/Spindler (Fn. 5), § 844 Rn. 44.

Angemessenheit¹⁴ gem. § 287 Abs. 1 ZPO über die Anspruchshöhe entscheiden¹⁵.¹⁶

6. Ergebnis

A hat gegen G einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld gem. §§ 844 Abs. 3, 823 Abs. 1 BGB.

B. Ansprüche der A gegen O auf Schadensersatz (Aufgabe 2)

I. Anspruch gem. § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 630a BGB

A könnte gegen O einen Anspruch aus einem ererbten Recht gem. § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 630a BGB haben.

1. Erbenstellung der A

Voraussetzung ist, dass A Erbin des V geworden ist. A könnte durch das Testament des V vom 20. Mai 2010 zur Erbin bestimmt worden sein (§ 1937 BGB). Da das Testament von V eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde, ist es formwirksam gem. § 2247 Abs. 1 BGB. V ordnete an, sein gesamtes Vermögen an seine Tochter A „vermachten“ zu wollen. Diese Erklärung ist unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des V auszulegen (§ 133 BGB).¹⁷ Es geht allein um die Frage, „was der Erblasser mit seinen Worten sagen wollte“.¹⁸ Obwohl V den Begriff „vermachten“ verwendete, ist hier von einer Erbeinsetzung auszugehen.¹⁹ Denn V hat sein gesamtes Vermögen, nicht nur einzelne Vermögensgegenstände, der A zugewendet. Diese Annahme bestätigt die gesetzliche Auslegungsregel des § 2087 Abs. 1 BGB. Gesetzliche Auslegungsregeln kommen allerdings nur zur Anwendung, „wenn der Wille des Erblassers nicht durch Auslegung ermittelt werden kann.“²⁰ A ist zwar nicht als Erbin bezeichnet, es ist aber von einer Erbeinsetzung der A auszugehen. A ist (Allein-)Erbin des V.

¹⁴ Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drs. 18/11397, 14.

¹⁵ Als Referenzrahmen sollen die zum „Schockschadensersatz“ entwickelten Schadenssummen dienen, siehe BT-Drs. 18/11397, 14. Das LG Tübingen, NZV 2019, 626 hat beispielsweise eine Entschädigung in Höhe von 12.000 EUR zugesprochen.

¹⁶ BT-Drs. 18/11397, 14; BeckOGK/*Eichelberger*, Stand: 01.03.2021, § 844 Rn. 214.

¹⁷ *Musielak/Mayer*, Examenskurs BGB, 4. Aufl. 2019, § 10 Rn. 1044; *Frank/Helms*, Erbrecht, 7. Aufl. 2018, § 7 Rn. 1.

¹⁸ BGH, NJW 1993, 256.

¹⁹ Zu den diesbezüglichen Abgrenzungsproblemen vgl. *Frank/Helms* (Fn. 17), § 8 Rn. 3 ff.

²⁰ *Brox/Walker*, Erbrecht, 29. Aufl. 2021, § 16 Rn. 10.

2. Übergangsfähiger Anspruch des V gegen O

Weiterhin müsste V im Zeitpunkt seines Todes ein nach § 1922 Abs. 1 BGB übergangsfähiger Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 630a BGB gegen O zugestanden haben.

a) Vorliegen eines Behandlungsvertrages

Zwischen V und O lag ein Behandlungsvertrag i.S.d. § 630a BGB vor.

b) Pflichtverletzung

O müsste eine sich aus dem Behandlungsvertrag ergebende Pflicht verletzt haben (§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 630d Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Behandelnde vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.²¹ Aufgrund des dementiellen Syndroms ist allerdings davon auszugehen, dass V nicht einwilligungsfähig war. In einem solchen Fall ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt (§ 630d Abs. 1 Satz 2 BGB). V hatte in einer Patientenverfügung festgelegt, dass er das Anlegen einer PEG-Sonde nicht wünscht. Die gegen den in der Patientenverfügung geäußerten Willen des V erfolgte medizinische Maßnahme des O stellt folglich eine Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag dar.²²

c) Vertretenmüssen

O hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten, da er mit Wissen und Wollen entgegen dem von V geäußerten Willen in der Patientenverfügung die PEG-Sonde anlegte.

d) Schaden

V müsste einen Schaden erlitten haben. In Betracht kommt ein immaterieller Schaden, da V gegen seinen Willen am Leben erhalten wurde. Ist wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann gem. § 253 Abs. 2 BGB wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. Fraglich ist, ob ein verlängertes oder erhaltenes Leben einen Schaden bzw. eine Schadensquelle im Rahmen eines immateriellen Schadens darstellt.²³ Prägnant aus-

²¹ Zu den einzelnen Pflichten des Behandelnden siehe *Makowsky*, JuS 2019, 332 (334 f.).

²² Vgl. *Ludyga*, NZFam 2017, 595.

²³ *Ludyga*, NZFam 2017, 595 (596).

gedrückt geht es darum, ob Leben ein Schaden sein kann.²⁴

Die deutsche Rechtsordnung sieht keinen „Richter über Leben und Tod“ vor,²⁵ der im Rahmen einer Betrachtung über einen immateriellen Schaden zu beurteilen hat, ob Leben besser als Nicht-Leben ist und ein Weiterleben (beispielsweise eines Wachkomapatienten) nachteilig ist. Der Wert eines menschlichen Lebens kann im Rahmen eines Schmerzensgeldanspruchs ebenso wenig bestimmt werden wie die Verwirklichung dieses Wertes durch ein Weiterleben. Die Aufrechterhaltung des Wertes Leben ist einer Qualifizierung als immaterieller Schaden nicht zugänglich.²⁶

Ein Leben – ein sterbender Mensch ist kein Toter – stellt keinen Schaden bzw. eine Schadensquelle dar; eine solche Wertung verbietet sich vor dem Hintergrund der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).²⁷ Die Qualifizierung eines menschlichen Daseins als Schadensquelle erweist sich als mit dem „absolut geschützten Persönlichkeitskern des Menschen“ unvereinbar.²⁸

Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig.²⁹ Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu.³⁰ Deshalb verbietet es sich, das Leben – sei es auch leidensbehaftet³¹ – als Schaden zu qualifizieren.³² In dem durch lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben des V ist kein ersatzfähiger immaterieller Schaden zu erblicken.

3. Ergebnis

A hat gegen O keinen Anspruch aus einem ererbten Recht gem. § 1922 Abs. 1 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 630a BGB.

²⁴ Ludyga, NZFam 2017, 595 (596) in Anlehnung an die Thematik „Kind als Schaden“, Wagner, NJW 2002, 3379.

²⁵ OLG Karlsruhe, NJW 2002, 685 (686); Ludyga, FPR 2010, 266 (268); ders., NZFam 2017, 595 (597).

²⁶ Zu dem Gesamten siehe Ludyga, NZFam 2017, 595 (597 m.w.N.).

²⁷ BGH, NJW 2019, 1741 Rn. 14 ff.; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. 2021, § 29 Rn. 4.

²⁸ Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Art. 2 Rn. 222 unter Bezugnahme auf BVerfGE 88, 203 (296) und BVerfGE 96, 409 (412 f.).

²⁹ BGH, NJW 2019, 1741 Rn. 14.

³⁰ BGH, NJW 2019, 1741 Rn. 14.

³¹ Genau genommen liegt der geltend gemachte Schaden nicht in dem Weiterleben, sondern in dem Weiterleiden, beides kann aber nicht voneinander getrennt werden; vgl. Bach, NJW 2019, 1915 (1917).

³² BGH, NJW 2019, 1741 Rn. 14.

II. Anspruch gem. § 1922 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen O einen Anspruch aus einem ererbten Recht gem. § 1922 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB haben. Ein übergangsfähiger Anspruch des V gegen O gem. § 823 Abs. 1 BGB scheidet jedoch aus, da sein Weiterleben – wie oben dargestellt – keinen ersatzfähigen Schaden darstellt. Der Anspruch besteht folglich nicht.

C. Ansprüche der A gegen F im Zusammenhang mit ihrem ärztlichen Tätigwerden für F (Aufgabe 3)

I. Anspruch gem. §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

A könnte gegen F einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für ihr ärztliches Tätigwerden und auf Ersatz der durch den Armbruch bedingten Heilbehandlungskosten gem. §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

1. Fremdes Geschäft

A müsste zunächst ein fremdes Geschäft geführt haben. Unter einem Geschäft versteht man jede Tätigkeit rechtlicher oder tatsächlicher Art.³³ Eine ärztliche Tätigkeit ist damit ein Geschäft. Ein Geschäft ist fremd, „wenn es nicht ausschließlich eine Angelegenheit des Geschäftsführers beinhaltet, sondern (zumindest auch) in den Interessenbereich eines anderen fällt“.³⁴ Die Behandlung des F stellt sich hier als objektiv fremdes Geschäft dar, denn A wurde tätig, um dem verletzten F die notwendige ärztliche Behandlung zuzuführen.³⁵ A hat ein fremdes Geschäft geführt.

2. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste den Willen und das Bewusstsein gehabt haben, eine Angelegenheit des F zu besorgen oder wenigstens mitzubesorgen.³⁶ Bei einem objektiv fremden Geschäft wird dieser Fremdgeschäftsführungswille widerlegbar vermutet.³⁷ Der Fremdgeschäftsführungswille liegt vor, weil A dem F ausschließlich helfen wollte.

³³ BeckOK BGB/*Gehrlein*, 58. Ed. 01.05.2021, § 677 Rn. 10; *Wandt* (Fn. 7), § 4 Rn. 1.

³⁴ *Wandt* (Fn. 7), § 4 Rn. 5.

³⁵ So auch schon BGHZ 33, 251 (254).

³⁶ BGHZ 65, 354 (357); *Jauernig/Mansel*, BGB, 18. Aufl. 2021, § 677 Rn. 4.

³⁷ BGHZ 98, 235 (240); 143, 9 (14).

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A als Geschäftsführerin müsste ohne Auftrag des Geschäftsherrn F oder ohne sonstige Berechtigung gegenüber F gehandelt haben. A handelte ohne Berechtigung von F, da er bewusstlos war und folglich keinen Behandlungsvertrag i.S.d. § 630a BGB abschließen konnte. Ein Vertrag zwischen A und F ist nicht gegeben. In Betracht kommt aber eine sonstige Berechtigung der A gem. § 323c StGB. A hätte sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht, wenn sie F nicht geholfen hätte. Die allgemeine Hilfeleistungspflicht nach § 323c StGB schließt die GoA nicht aus, da die Norm „nur die strafrechtlichen Folgen einer unterlassenen Hilfeleistung regelt, ohne damit eine die GoA ausschließende Berechtigung zu geben“.³⁸ Die mögliche Strafbarkeit löst also kein Auftrags- oder sonstiges Berechtigungsverhältnis aus.³⁹

4. Berechtigung

Die Übernahme der Geschäftsführung durch A muss dem objektiven Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn F entsprochen haben.

a) Interesse des Geschäftsherrn

Im „Interesse“ des Geschäftsherrn steht die Geschäftsführung, wenn sie ihm unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv nützlich ist.⁴⁰ Das ärztliche Tätigwerden der A entsprach dem Interesse des F, da die notfallmäßige Behandlung für ihn nützlich und von Vorteil war.

b) Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn

Ein ausdrücklicher Wille des F hinsichtlich der Geschäftsführung durch A lag angesichts von dessen Bewusstlosigkeit nicht vor. Zu ermitteln ist der mutmaßliche Wille des F. Es ist zu fragen, ob der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände der Geschäftsführung zugestimmt hätte.⁴¹ Der mutmaßliche Wille ist hierbei in der Regel aus seinem objektiven Interesse zu schließen.⁴² Insoweit ist davon auszugehen, dass es dem mutmaßlichen Willen des F entsprach, von A

³⁸ Wandt (Fn. 7), § 4 Rn. 45; siehe auch Jauernig/Mansel (Fn. 36), § 677 Rn. 7.

³⁹ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. 2021, § 36 Rn. 20.

⁴⁰ BGH, NJW-RR 2008, 683 (685); Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, 18. Aufl. 2018, § 60 Rn. 21.

⁴¹ Brox/Walker (Fn. 39), § 36 Rn. 27.

⁴² Wandt (Fn. 7), § 5 Rn. 14; Brox/Walker (Fn. 39), § 36 Rn. 27.

behandelt zu werden.⁴³

5. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz

a) Aufwendungsersatz für die ärztliche Tätigkeit

Nach §§ 683 Satz 1, 670 BGB kann A ihre Aufwendungen wie eine Beauftragte ersetzt verlangen. Problematisch ist, ob A für ihre ärztliche Tätigkeit zu vergüten ist. Dies würde der Unentgeltlichkeit des Auftrags (§ 662 BGB) widersprechen.⁴⁴ Zu berücksichtigen ist indes, dass mit der Übernahme der GoA kein Entgeltverzicht des Geschäftsführers verbunden ist, wie dies bei dem Auftrag der Fall ist.⁴⁵ Sofern die Tätigkeit – wie hier – zum Gewerbe oder zum Beruf des Geschäftsführers gehört, kann dieser für die Geschäftsführung die tarifmäßige oder sonst übliche Vergütung verlangen.⁴⁶ Dieses Ergebnis kann auch unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 1835 Abs. 3 BGB begründet werden.⁴⁷ A steht insoweit eine übliche Vergütung für ihre ärztliche Tätigkeit zu.

b) Ersatz der Behandlungskosten wegen des gebrochenen Arms

Zu prüfen ist, ob A die Behandlungskosten wegen des gebrochenen Arms ersetzt verlangen kann. Vermögensschäden – wie Behandlungskosten – stellen grundsätzlich keine Aufwendungen dar, da sie unfreiwillige Vermögensopfer sind. Es entspricht jedoch der allgemeinen Ansicht, dass risikotypische Begleitschäden im Rahmen der GoA ersatzfähig sind.⁴⁸ Bei dem Bruch des Arms handelte es sich um einen risikotypischen Begleitschaden, da sich ein mit der Geschäftsführung verbundenes Risiko verwirklichte. A kann auch die Behandlungskosten ersetzt verlangen.

6. Ergebnis

A hat gegen F einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für ihr ärztliches Tätigwerden und auf Ersatz der durch den Armbruch bedingten Heilbehandlungskosten gem. §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB.

⁴³ So auch *Dornis*, ZJS 2013, 216 (221).

⁴⁴ *Medicus/Lorenz* (Fn. 40), § 60 Rn. 37; *Homeier*, JuS 2015, 230 (233).

⁴⁵ *Wandt* (Fn. 7), § 5 Rn. 42; *Brox/Walker* (Fn. 39), § 36 Rn. 54.

⁴⁶ BGH, NJW-RR 2005, 639 (641).

⁴⁷ MüKoBGB/*Schäfer*, 8. Aufl. 2020, § 683 Rn. 37; *Medicus/Lorenz* (Fn. 40), § 60 Rn. 37.

⁴⁸ *Staudinger/Bergmann*, BGB, 2020, § 683 Rn. 62; MüKoBGB/*Schäfer* (Fn. 47), § 683 Rn. 38; *Brox/Walker* (Fn. 39), § 36 Rn. 56.

II. Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Verhältnis zur GoA

Eine Prüfung eines deliktischen Anspruchs würde von vornherein ausscheiden, wenn die berechtigte GoA gegenüber dem Deliktsrecht eine Sperrwirkung entfaltet. Das ist allerdings nur zugunsten des Geschäftsführers der Fall (berechtigte GoA als Rechtfertigungsgrund), der Geschäftsherr wiederum kann aus Delikt haften.⁴⁹

2. Tatbestand

Eine deliktische Haftung des F scheidet jedoch daran, dass er zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der A bewusstlos war (siehe § 827 Satz 1 BGB).

3. Ergebnis

A hat gegen F keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

⁴⁹ MüKoBGB/Schäfer (Fn. 47), § 677 Rn. 103.